

entstehen können, die der Gegner als Wirkungsbedingungen für die Entstehung/Verfestigung feindlicher bzw. negativer Einstellungen ausnutzen kann.

Diese negativen Erscheinungen lassen sich weder im Selbstlauf noch durch administrative Maßnahmen beseitigen. Wesentlich ist hierbei, die gesellschaftliche Basis des Kampfes um die strikte Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit ständig zu verbreitern und das enge, abgestimmte Zusammenwirken aller staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte in folgende, miteinander verknüpfte Grundrichtungen zu leiten und zu organisieren:

Noch stärkere und bewußtere Nutzung von Recht und Gesetzlichkeit zum Schutz des Sozialismus, zur Festigung der sozialistischen Beziehungen zwischen den Menschen und zur Lösung der ökonomischen Aufgaben;

Sicherung der strikten Einhaltung des sozialistischen Rechts durch die Staatsorgane, Betriebe und Bürger und Ausrichtung der Kraft der ganzen Gesellschaft auf die wirksame Vorbeugung und Bekämpfung von feindlich-negativen Handlungen in Form von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen;

weitere Vervollkommnung des Rechtssystems;

weitere Verbesserung des Zusammenwirkens und der Tätigkeit der Justiz-, Schutz- und Sicherheitsorgane zur Stärkung der staatlichen Sicherheit auch bei der Vorbeugung und Bekämpfung feindlich-negativer Handlungen und zur Erziehung entsprechend handelnder Personen, die Strafgesetze oder andere Rechtsvorschriften verletzt haben.¹

Als ein Kernproblem der weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit erweist sich in diesem Zusammenhang die bewußtere Nutzung der Potenzen des sozialistischen Rechts und der Gesetzlichkeit für die Herausbildung und Gestaltung sozialistischer Beziehungen zwischen den Menschen, wobei der Beherrschung der Dialektik zwischen der Erfüllung der Pflichten und der Wahrung der Rechte erst-rangige Bedeutung zukommt. Indem mittels des sozialistischen Rechts reale, eindeutige und überschaubare Verantwortungsbeziehungen in den einzelnen Lebensbereichen gestaltet werden, können Konflikte vermieden bzw. rechtzeitig erkannt und auch mit rechtlichen Mitteln gelöst und damit möglicherweise eintretende sozial negative Folgen verhindert bzw. eingeschränkt werden.

¹ vgl. Bley/Dähn, Die Wirksamkeit der sozialistischen Gesetzlichkeit weiter erhöhen, a. a. O., S. 100